

Satzung  
über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn  
vom 01.08.2017

**§ 1**  
**Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (4) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

**§ 5**  
**Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte.

- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Kindergartenträger abweichende Regelungen zulassen.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
- (3) Die Gebühr wird jeweils für ein Jahr festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Gebühren für die vierstündige Regelöffnungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr = Regelgebühr (sh. Anlage 2).

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, ermäßigt sich die Regelgebühr jeweils um weitere 10%. Das Mindestbetreuungsentgelt beträgt 20,00 €.

Das letzte Kindergartenjahr vor der Schulpflicht ist nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr gebührenfrei.  
Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich die Regelgebühr für jedes weitere Kind um 50%.

#### **(4) Gebührensuschlag für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit**

(7.00 Uhr bis 8.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 13.00 bis 14.00 Uhr und in der Krippe 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Für jede zusätzliche Stunde einer Sonderöffnungszeit wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

#### **(5) Zusätzliche Betreuungszeiten**

Die Regelgebühr nach Absatz 3 basiert auf einer Betreuungszeit von täglich 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche, somit 20 Stunden/Woche.

Bei längeren Betreuungszeiten in der Woche werden die Gebühren nach Absatz 3 entsprechend angepasst.

## **(6) Gebühren für das Mittagessen/Verpflegungsbeitrag**

Die Mittagessengebühr in der Kindertagesstätte wird pro Mahlzeit mit zurzeit 3,00 € berechnet.

Der Verpflegungsbeitrag in der Kindertagesstätte wird monatlich mit zurzeit 4,00 € berechnet.

## **(7) Sozialstaffelung der Gebühren**

Die Sozialstaffelung der Gebühren richtet sich nach den in Anlage 1 der Gebührensatzung enthaltenen Grundsätzen.

## **(8) Gebührenfestsetzungsverfahren**

Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 aufgeführten Staffelung ermäßigt werden. Für die Gebührenermittlung eines jeden Kindergartenjahres haben die Sorgeberechtigten/Eltern die Summe ihres anrechenbaren Einkommens gegenüber der Gemeinde Bockhorn durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nachzuweisen. Gleichzeitig ist die Zahl der für die Sozialstaffelung der Gebühren berücksichtigungsfähigen Kinder zu benennen.

Wenn das Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres nicht mit Einkommensteuerbescheid festgestellt wurde, ist für die Gebührenfestsetzung das anrechenbare Einkommen des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung oder von Leistungsbescheiden nachzuweisen.

Das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres wird grundsätzlich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des zum Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres ermittelt. Die Höhe des monatlichen Einkommens ist durch Vorlage von aktuellen Verdienstbescheinigungen bzw. Leistungsbescheiden nachzuweisen. Das ermittelte anrechenbare aktuelle Jahreseinkommen ist für die Gebührenfestsetzung maßgebend, wenn es um mehr als 5.000,00 € von dem anrechenbaren Einkommen des vorletzten Kalenderjahres abweicht.

Der verminderte Beitrag gilt ab dem Folgemonat des Antragsdatums jeweils für die Dauer des Kindergartenjahres.

Soweit von Sorgeberechtigten keine oder nicht ausreichende Angaben zum anrechenbaren Einkommen oder zur Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemacht werden, werden die Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensklasse bzw. der niedrigsten Kinderzahl festgesetzt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Bockhorn, den 18.05.2017

*H.-R. Arell*

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates



\_\_\_\_\_  
Kirchenälteste/r

## **Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn vom 01.08.2017**

### **1. Grundlagen der Sozialstaffelung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen**

#### **1.1 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffelung der Gebühren ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz des vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres. Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EstG) bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EstG). Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

Weicht das Einkommen des zu Beginn des Kindergartenjahres lfd. Kalenderjahres um mehr als 5.000,00 € von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist das aktuelle Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres für die Festsetzung der Gebühren maßgebend.

Den Einkünften sind hinzuzurechnen:

Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung und sonstige steuerfreie Einkünfte.

Unberücksichtigt bleiben: Kindergeld, Wohngeld und Pflegegeld.

Bei Gebührenschuldern, die Unterhaltszahlungen für außerhalb des Haushaltes lebende Kinder leisten, werden diese bis zur Höhe des durch Urteil festgesetzten Betrages vom Einkommen abgezogen.

#### **1.2. Berücksichtigungsfähige Zahl der Kinder**

Bei der Bemessung der Gebührenstaffelung können alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt werden, soweit sie noch schulpflichtig sind oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden oder Grund- und Zivildienst ableisten und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Für Geschwisterkinder, die älter als 16 Jahre sind, muss bei Beanspruchung der Ermäßigung ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Beurteilungszeitraum ist das jeweilige laufende Kindergartenjahr, so dass eine Veränderung der Kinderzahl in diesem Zeitraum unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung führt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten Eltern angezeigt wird.

**Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn vom 01.08.2017**

Gebühren für die 4stündige Regelöffnungszeit in einer Kindergartengruppe

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	67,00 €	60,30 €	53,60 €
bis	23.000,00 €	77,00 €	69,30 €	61,60 €
bis	29.000,00 €	88,00 €	79,20 €	70,40 €
bis	35.000,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €
bis	41.000,00 €	117,00 €	105,30 €	93,60 €
bis	47.000,00 €	135,00 €	121,50 €	108,00 €
bis	53.000,00 €	153,00 €	137,70 €	122,40 €
bis	59.000,00 €	176,00 €	158,40 €	140,80 €
über	59.000,00 €	197,00 €	177,30 €	157,60 €

Umrechnung der Gebühren für die 5-stündige Regelöffnungszeit in einer Kindergartengruppe

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	83,75 €	75,37 €	67,00 €
bis	23.000,00 €	96,25 €	86,63 €	77,00 €
bis	29.000,00 €	110,00 €	99,00 €	88,00 €
bis	35.000,00 €	125,00 €	112,50 €	100,00 €
bis	41.000,00 €	146,25 €	131,63 €	117,00 €
bis	47.000,00 €	168,75 €	151,88 €	135,00 €
bis	53.000,00 €	191,25 €	172,13 €	153,00 €
bis	59.000,00 €	220,00 €	198,00 €	176,00 €
über	59.000,00 €	246,25 €	221,63 €	197,00 €

**Anlage 2 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn vom 01.08.2017**

Gebühren für die 6-stündige Regelöffnungszeit in einer Krippengruppe

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	145,50 €	130,95 €	116,40 €
bis	23.000,00 €	160,50 €	144,45 €	128,40 €
bis	29.000,00 €	177,00 €	159,30 €	141,60 €
bis	35.000,00 €	195,00 €	175,50 €	156,00 €
bis	41.000,00 €	220,50 €	198,45 €	176,40 €
bis	47.000,00 €	247,50 €	222,75 €	198,00 €
bis	53.000,00 €	274,50 €	247,05 €	219,60 €
bis	59.000,00 €	309,00 €	278,10 €	247,20 €
über	59.000,00 €	340,50 €	306,45 €	272,40 €

Umrechnung der Gebühren für die 8-stündige Regelöffnungszeit in einer Kindergartengruppe

Anrechenbares Bruttoeinkommen		Gebühr für Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis	17.000,00 €	134,00 €	120,60 €	107,20 €
bis	23.000,00 €	154,00 €	138,60 €	123,20 €
bis	29.000,00 €	176,00 €	158,40 €	140,80 €
bis	35.000,00 €	200,00 €	180,00 €	160,00 €
bis	41.000,00 €	234,00 €	210,60 €	187,20 €
bis	47.000,00 €	270,00 €	243,00 €	216,00 €
bis	53.000,00 €	306,00 €	275,40 €	244,80 €
bis	59.000,00 €	352,00 €	316,80 €	281,60 €
über	59.000,00 €	394,00 €	354,60 €	315,20 €